

Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte



Präsidium des Nationalrates
Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

BEWIRKUNGSGESETZENTWURF
 23. 4 -GE/10. P7
 Datum: 11. MRZ. 1997
 Versteilt 12.3.97 U

H. Klausgraber

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	☎ DW	2423	Datum
-	UV-GSt	Mag Ruziczka	FAX	2105	05.03.97

Betreff:

Gefahrgutbeförderungsgesetz - GGBG

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte übersendet 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu der im Betreff genannten Novelle zur gefälligen Information.

Der geschäftsf. Präsident:

VP d BAK Ernst Piller



Der Direktor:

iA

DI Bernhard Engleder

Beilagen

Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte



A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundesministerium für Wissen-
schaft und Verkehr
Verwaltungsbereich Verkehr
und öffentliche Wirtschaft
Radetzkystr 2
1030 Wien

<i>Ihr Zeichen</i>	<i>Unser Zeichen</i>	<i>Bearbeiter/in</i>	 <i>DW</i>	<i>2423</i>	<i>Datum</i>
151.118/1-1/A/5-1997	UV/GSt	Mag Ruziczka	FAX	2105	24.2.1997

Betreff:

**Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Beförderung gefährlicher Güter und über
eine Änderung des Kraftfahrzeuggesetzes 1967
und der Straßenverkehrsordnung 1960
(Gefahrgutbeförderungsgesetz - GGBG)**

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte begrüßt grundsätzlich die Zusammenfassung der Rechtsgrundlagen für die Beförderung gefährlicher Güter im Straßen-, Eisenbahn-, Binnenschiffs-, See- und Luftverkehr in einem Gesetz. Hinsichtlich des Textaufbaus des vorliegenden Entwurfes muß jedoch kritisch angemerkt werden, daß durch die vielen Verweisungen bis hin in den internationalen Regelungsbereich das GGBG für den Normanwender äußerst unübersichtlich gestaltet ist.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird wie folgt Stellung genommen:

Zu § 3 Z 4, 6 und 8

Hier werden die Begriffsbestimmungen aus internationalen Übereinkommen, insbesondere dem ADR, übernommen. In Z 4 und 6 werden die Begriffe "Befüller" bzw "Verlader"

definiert. Durch die sehr allgemeine Erklärung der Begriffe wird in der Praxis hauptsächlich der Lenker bzw Arbeitnehmer darunter zu subsumieren sein. In Verbindung mit § 9 Abs 6 und 8, in denen die speziellen Aufgaben für den Befüller bzw Verloader festgesetzt sind, und den Strafbestimmungen des § 33 Abs 2 ergeben sich harte Konsequenzen für Arbeitnehmer.

Die Bundesarbeitskammer spricht sich daher dafür aus, daß die Definitionen so abgefaßt werden, daß das Befüllen und Verladen in erster Linie in den Verantwortungsbereich des Unternehmens (Beförderers) fällt.

Im Sinne des oben Erwähnten ist auch die Begriffsbestimmung der Z 8 zu umfassend, da hier als Empfänger auch Privatpersonen, die mit den Transportvorschriften für gefährliche Güter nicht vertraut sein müssen, mit Sanktionen für deren Nichteinhaltung belegt werden können. Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte fordert daher, diese Begriffsbestimmungen enger zu fassen.

Zu § 9 Abs 6, 8 und 9

Wie bereits zu § 3 ausgeführt, dürfen nach Ansicht der Bundesarbeitskammer die in dieser Bestimmung enthaltenen Verpflichtungen für den Befüller, den Verloader oder den Empfänger nicht ausschließlich auf den Lenker bzw Privatpersonen überwältzt werden.

Zu § 13

Diese auf EG-Bestimmungen zurückzuführende Regelung über den Gefahrgutbeauftragten wird seitens der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte ausdrücklich begrüßt.

Es wird angeregt, diese Person im nationalen Recht nur als "Gefahrgutbeauftragter" zu bezeichnen, da aus dem Bereich des Arbeitnehmerschutzes Sicherheitsberater auch andere Funktionen wahrzunehmen haben. Wichtig ist jedenfalls, daß der Charakter der beratenden Tätigkeit für das Unternehmen im Gesetz verankert wird.

Weiters sollte in Abs 1 ausgesprochen werden, daß der Betriebsinhaber "entsprechend qualifizierte Personen mit deren Zustimmung" zu bestellen hat. Darüber hinaus sollte die Meldung an die Behörde nicht bloß "auf Verlangen", sondern jedenfalls erfolgen, um nachträgliche Alibi-Bestellungen zu vermeiden.

Gemäß Abs 4 und den Bestimmungen einer zukünftigen Gefahrgutbeförderungsgesetz-Durchführungsverordnung muß der Gefahrgutbeauftragte eine Schulung und eine Prüfung absolvieren und einen Schulungsnachweis innehaben. Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte vertritt die Auffassung, daß der Gefahrgutbeauftragte dem Unternehmen einen Großteil der Aufgaben, Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten abnimmt. Aus diesen Gründen wird eine gesetzliche Regelung gefordert, derzufolge der Dienstgeber die Kosten der Schulung und Prüfung zu übernehmen und diesen Personen die zum Besuch des Ausbildungskurses erforderliche Freizeit unter Fortzahlung des Lohnes zu gewähren hat.

Darüber hinaus ist die Formulierung: "... haben bis 31. Dezember 1999 einen oder mehrere Sicherheitsberater zu benennen", zu ungenau. Es sollte festgesetzt werden, unter welchen Voraussetzungen mehrere Gefahrgutbeauftragte zu bestellen sind.

Zu § 16

Hier wird fälschlicherweise auf § 9 Abs 2 statt richtigerweise auf Abs 3 verwiesen.

Zu § 21 Abs 1

Hier wird eine bewährte Bestimmung aus dem GGSt übernommen, wonach die Behörde bei bestehenden Bedenken über die Zulässigkeit der Beförderung oder bei festgestellten Mängel eine Beförderung unterbrechen oder vorläufig untersagen kann.

Seitens der Bundesarbeitskammer wird die Anfügung des dritten Satzes, wonach bei festgestellten Formmängeln die Unterbrechung der Beförderung auch nach deren nicht vollständiger Behebung aufgehoben werden kann, striktest abgelehnt. In der derzeitigen Praxis handelt es sich bei festgestellten Mängeln zu 90% um Formmängel, wie das

Fehlen eines Unfallmerkblatts oder des Gefahrenzettels oder falsche Angaben über das Gewicht der beförderten gefährlichen Güter. Sollte also bei solchen Formmängeln die Unterbrechung aufgehoben werden, stünde die Feuerwehr bei kurz danach eingetretenen Unfällen vor unlösbaren Problemen. Auch die Voraussetzung, "...daß sonst keine Bedenken gegen die Fortsetzung der Beförderung vorliegen...", ist viel zu allgemein formuliert.

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte fordert die ersatzlose Streichung des letzten Satzes von Abs 1.

Zu § 33 Abs 1

Verstöße gegen die Alkoholbestimmungen für Gefahrgutlenker wurden bisher mit Geldstrafen von bis zu öS 50.000,- geahndet. Durch die Einfügung der Z 4 in Abs 1 sollen künftig Alkoholverstöße mit Geldstrafen von öS 10.000,- bis 600.000,- belegt werden.

Grundsätzlich besteht seitens der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte kein Einwand gegen diese Verschärfung der Strafbestimmungen; allerdings müßten sie mit den Sanktionen des Kraftfahrrechts und der StVO abgestimmt werden. Durch die Textierung: "... sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist...", könnte ein alkoholisierter Gefahrgutlenker - abgesehen von den Bestimmungen über den Führerscheinentzug - nach dem Mehrfachtäter-Punktesystems des künftigen Führerscheingesetzes Eintragungen auf sein Punktekonto, nach der StVO eine Geldstrafe von öS 8.000,- und zusätzlich nach der gegenständlichen Regelung eine Verwaltungsstrafe von mindestens öS 10.000,- erhalten. Diese Kumulationsmöglichkeit scheint zu hart und müßte in einer Neuformulierung vermieden werden.

Zu § 33 Abs 2

Im Sinne der Stellungnahme zu den §§ 3 und 9 fordert die Bundesarbeitskammer bei den Sanktionen gemäß Z 2 und 4 (gegen den Befüller bzw Verloader), daß eine Klarstellung erfolgt, wonach nicht ausschließlich der Lenker mit Strafe bedroht wird. Ähnliches gilt für die Strafbestimmung der Z 5 gegen den Empfänger. Da hier auch Privatpersonen

belangt werden können, die keine Kenntnisse von den Gefahrgut-Beförderungsvorschriften besitzen müssen, wird eine gänzliche Streichung von Z 5 verlangt.

Nach Ansicht der Bundesarbeitskammer sollte auch Z 7 entfallen: Die ordnungsgemäße Umsetzung der Tätigkeiten des Gefahrgutbeauftragten setzt voraus, daß er in allen Belangen vom Unternehmer unterstützt wird, von seinen bisherigen Aufgaben entlastet wird, Einblick in die interne Organisation des Unternehmens erhält und in betriebliche Entscheidungsstrukturen eingebunden wird. Da der Gesetzgeber diesbezüglich keine Reglementierungen vorsieht, ist es nicht zumutbar, mit Sanktionsdrohungen beim Gefahrgutbeauftragten anzusetzen, weil dieser die korrekte Auftragserfüllung nicht von sich aus sicherstellen kann. Aus diesem Grund wird die ersatzlose Streichung der Z 7 gefordert.

Auch die Strafbestimmung der Z 8 sollte nach Auffassung der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte gestrichen werden. Es kann nicht allein in der Verantwortlichkeit des Gefahrgutbeauftragten liegen, daß er einen gültigen Schulungsnachweis besitzt. Vielmehr ist dies ein Interesse des Unternehmens, da dieses solche Personen der Behörde gegenüber zu benennen hat. Es sollte daher - bei gleichzeitigem Entfall der Z 8 - Z 6 folgendermaßen geändert werden: "...als Unternehmen entgegen § 13 Abs 1 keinen oder entgegen § 13 Abs 4 einen nicht ausreichend qualifizierten Gefahrgutbeauftragten benennt."

Abschließend wird neuerlich darauf verwiesen, daß in den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (GGSt) im Jahre 1979 die Bereitschaft der Arbeitgeberseite festgehalten wurde, die Kosten für die Gefahrgutlenkerausbildung zu tragen und die hierfür erforderliche Freizeit unter Fortzahlung des Lohnes zu gewährleisten. Bis heute ist es weder gelungen von Arbeitgeberseite die Bezahlung bzw die Freistellung für die Ausbildung zu erreichen, noch eine diesbezügliche Vorschrift im GGSt einzubauen.

In Anbetracht der bevorstehenden, erheblichen Ausweitung der Stundenanzahlen für die Gefahrgut-Lenkerausbildung, die mit einer für den einzelnen Lenker nicht zumutbaren Kostensteigerung der Ausbildung verbunden ist, erhebt die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte neuerlich die Forderung nach einer diesbezüglichen Regelung im GGBG.

Der geschäftsf. Präsident:



VP d BAK Ernst Piller



Der Direktor:



Dr Josef Cerny